

Verordnung über den Spezialfonds Schule

24. November 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	NAME UND ZWECK	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	FINANZIERUNG	3
	Art. 3 Finanzielle Mittel	3
	Art. 4 Zinsen und Berichterstattung	3
III.	AUSZAHLUNGSRICHTLINIEN	3
	Art. 5 Richtlinien	3
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
	Art. 6 Inkrafttreten	4

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen Spezialfonds Schule besteht eine unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 ff Gemeindeverordnung.

Art. 2 Zweck

¹ Die Zweckerfüllung des Legats liegt in der Unterstützung der Schule von Büren a. A. für Schulsilager und andere, besondere Vorhaben.

II. Finanzierung

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹ Die zur Erfüllung des Zwecks benötigten Mittel bestehen aus dem Spezialfonds Schule (Fr. 53'801.55 / Stand 31.12.2008).

Art. 4 Zinsen und Berichterstattung

¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für die interne Verzinsung zu verzinsen. Es wird in der Bestandesrechnung als verwaltete Stiftung geführt.

² Es werden die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital dem Spezialfonds Schule gutgeschrieben.

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel wird der Finanzverwaltung die Berechnung der Zinsen übertragen.

⁴ Über den Fonds ist jährlich der Schulleitung Bericht zu erstatten.

III. Auszahlungsrichtlinien

Art. 5 Bestimmungen über die auszahlenden Beiträge

¹ Die Gemeinde leistet abgestufte Beiträge in Prozente an die Elternbeiträge von Schulsilagern gemäss nachfolgender Tabelle (s. Abs. 5).

² Die betroffenen Eltern haben ein entsprechendes Gesuch bis spätestens 14 Tage vor Lagerbeginn an die Schulleitung Büren a.A. zu richten.

³ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge findet die nachfolgende Aufstellung

Anwendung.

⁴ Massgebend für die Höhe des Beitrages sind steuerpflichtiges Einkommen ¹⁾ und Anzahl Kinder, welche gleichzeitig ein Skilager besuchen ²⁾:

2) Kin- der	bis 20'000 1)		bis 30'000		bis 40'000		bis 45'000		bis 50'000		ab 55'000	
	Eltern	Gde.	Eltern	Gde.	Eltern	Gde.	Eltern	Gde.	Eltern	Gde.	Eltern	Gde.
1. Kind	50	50	50	50	50	50	80	20	100	0	100	0
2. Kind	50	50	50	50	50	50	80	20	100	0	100	0
3. Kind	0	100	10	90	20	80	50	50	100	0	100	0
4. Kind	0	100	10	90	10	90	20	80	80	20	100	0

¹⁾ Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über den Spezialfonds Schule tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie hebt sämtliche widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss vom 24. November 2009 genehmigt.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Hermann Käser
Präsident

Marco Reber
Sekretär

Anhang

- Beitragsgesuchsformular

Schule Büren an der Aare

Schulskilager: Gesuch um finanzielle Unterstützung

Gesuch muss spätestens 14 Tage vor Lagerbeginn bei der Schulleitung eingereicht werden.

Gesuchsteller

Name / Vorname

Adresse

Ort

Auszahlung an

Bank / PC

Konto Nr.

Bitte Einzahlungsschein beilegen.

	Name des Kindes	Klasse	Elternbeitrag ans Skilager
1. Kind			
2. Kind			
3. Kind			
4. Kind			

Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Bestätigung Schulleitung

Datum, Unterschrift

Berechnung durch die Gemeindeschreiberei Büren a.A.

Gemäss Art. 5 der vorliegenden
Verordnung wird folgender Prozentsatz
an die Elternbeiträge durch die
Gemeinde übernommen:

Steuerbares Einkommen:

Steuerbares Vermögen:

	Anteil Gemeinde	
	%	Fr.
1. Kind		
2. Kind		
3. Kind		
4. Kind		
Total		

Entscheid

Es wird kein Gemeindebeitrag ausbezahlt.

Der errechnete Gesamtbetrag gemäss obenstehender Tabelle wird demnächst auf das angegebene Konto überwiesen.

Datum

Unterschrift

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.